

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration**



und dem

**Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Bremen e. V.,
Wachmannstr. 9, 28209 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 32 SGB VIII in der Heilpädagogischen Tagesgruppe Buntentor, Beginenhof 2, 28201 Bremen. Die Anlagen 1 (Leistungsvereinbarung) und 2 (Berechnungsbogen) sind Bestandteil der Vereinbarung.

Das individuelle Einrichtungskonzept vom 25.06.2010 ist abgestimmt.

Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, der Personenkreis sowie die Regelungen zur Qualitätsentwicklung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von 9 Plätzen zugrunde.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgelts (Basis: 365,25). Dieses beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab **01.11.2025 bis 30.09.2026:**

100,90 € täglich/pro Person

(Freihaltegeld 90,81 € täglich/pro Person)

Davon entfallen

94,71 € auf das Regelleistungsangebot

und

6,19 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen

3.2 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgelts (Basis: 365,25). Dieses beträgt für den Vereinbarungszeitraum ab **01.10.2026:**

103,03 € täglich/pro Person

(Freihaltegeld 92,72 € täglich/pro Person)

Davon entfallen

96,84 € auf das Regelleistungsangebot

und

6,19 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen

Die Rechenbasis (365,25) ergibt sich aus den Schaltjahren, d. h. in Schaltjahren werden 366 Tage und in den anderen Jahren 365 Tage abgerechnet. Es ist so keine Anpassung der Entgelte nur aufgrund der 366 Tage im Schaltjahr notwendig.

Die individuellen Schließungszeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt.

3.3 Weitere Informationen zur Berechnung des Entgeltes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2025 und 2026 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2027 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. November 2025** und wird mit einer **Mindestlaufzeit von 26 Monaten (bis 31.12.2027)** auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags (DRK) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohhgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den

Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

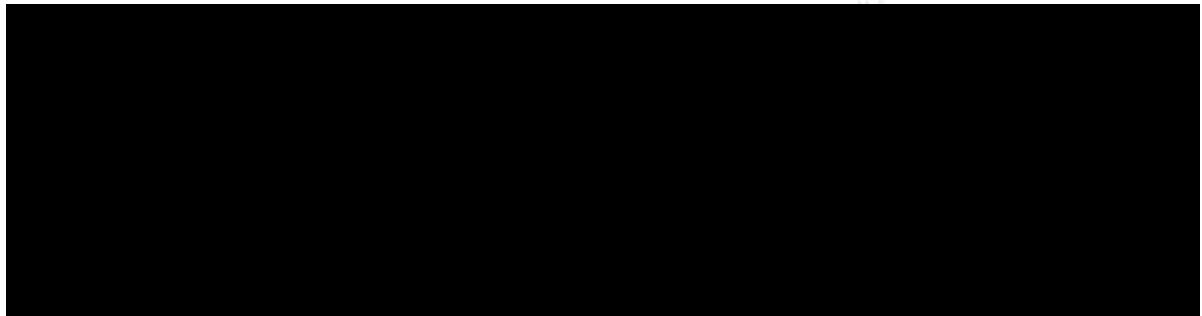
Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht.

Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Dezember 2025

Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Leistungsangebotstyp Nr. 10	Heilpädagogische Tagesgruppe
1. Art des Angebots	Heilpädagogische Tagesgruppe als tagesstrukturierendes Angebot mit bis zu 12 Plätzen pro Gruppe für Kinder und Jugendliche.
2. Rechtsgrundlage	§ 32 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Kinder / Jugendliche in der Regel zwischen 6 und 16 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der Integration in die Schule und dem sozialen Umfeld benötigen, • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen, • die einen strukturierten Tagesverlauf benötigen. <p>Minderjährige, die heilpädagogische Unterstützung benötigen.</p> <p>Kinder / Jugendliche, deren Eltern / Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Tagesgruppe bereit sind.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung, • Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems, • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials des Kindes / Jugendlichen und seiner Familie, • Verbesserung der psychosozialen Kompetenz des Kindes / Jugendlichen • Unterstützung bei der schulischen Entwicklung des Kindes / Jugendlichen
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsräumen, Differenzierungsräumen, Funktionsräumen sowie deren Instandhaltung.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ergibt sich aus den Öffnungszeiten.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung des Tages- und Wochenablaufes im Lebensfeld des Kindes, • Einzel- und Kleingruppenarbeit, • Heilpädagogisch-therapeutische Angebote, • Förderung im Schulbereich, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Arbeit mit der Herkunfts-familie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Eltern in Erziehungsfragen • Eltern-/ Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind

	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehen der Eltern in Teile des Gruppenalltags <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Diplomsozialpädagogin / einen Diplomsozialpädagogen oder eine Diplomsozialarbeiterin / einen Diplomsozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder Heilpädagoginnen / Heilpädagogen.</p> <p>Personalanhaltswerte:</p> <p>Betreuung: 1 zu 3 bis 1 zu 4 Der Betreuungsschlüssel enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Ausfallzeiten.</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung</p> <p>Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Öffnungszeiten: An 5 Tagen in der Woche, zwischen 4 bis 6 Stunden täglich.</p> <p>Die Leistung umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische, ggf.: aufsuchende Familienarbeit mindestens 1 Stunde pro Woche pro Fall. • Durchführung einer Ferienmaßnahme und/oder einer Familienfreizeit mindestens 7 Tage im Jahr. • Netzwerkarbeit, Schulkontakte etc., Ø 1 Stunden pro Woche pro Fall.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder, Mütter und Väter.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des §8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.

Anlage 2.10

	Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung
--	---

